

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 01.02.2022

Anfrage Nr.: 0008/2022/FZ
Anfrage von: Stadtrat Pfeiffer
Anfragedatum: 09.12.2021

Betreff:

Lichtsignalanlage Mönchhofstraße, beim Bunsen- Gymnasium

Im Gemeinderat am 09.12.2021 zu Protokollgenommene Frage:

Es geht um den gelben Blinker, Bunsen-Gymnasium. Es liegt nicht an mir, dass ich diese Fragezeit schon wieder mit diesem Punkt belästigen muss, sondern einfach an der Antwort der Verwaltung. Möglicherweise erinnern Sie sich, dass 2019 meine Bitte war, ein gelbes Blinklicht für die Fußgänger beziehungsweise für den rechtsabbiegenden Autofahrer von der Berliner Straße, zu installieren.

Da hat Ihre Verwaltung, was ich überhaupt nicht nachvollziehen kann, gesagt, „dieses gelbe Blinklicht geht nicht“. Also kurz vor der Ernst-Waltz-Brücke zur Vangerowstraße hin geht das Blinklicht immer. Hier ging es mit der Begründung nicht, dass, wenn kein Fußgänger kommt, der Autofahrer sich veralbert fühlt. Dann habe ich aber jetzt gesagt, dass, wenn Fußgänger beim Bunsen-Gymnasium zur Tankstelle hinüber die Mönchhofstraße queren möchten und die Druckknopfampel benutzen, dann würde das gelbe Blinklicht nur dann angehen.

Wenn dieses gelbe Blinklicht wieder abgelehnt wird mit irgendeiner Begründung, dann möchte ich von demjenigen, der das schreibt auch eine Begründung darüber haben, warum es an vielen anderen Stellen in Heidelberg tatsächlich geht.

Antwort:

Im Zuge der Fragezeit wird sich nach der Möglichkeit, die Lichtsignalanlage in der Mönchhofstraße für zu Fuß Gehende mit einem ergänzenden Gelbblinker zu versehen erkundigt, um den von der Berliner Straße nach rechts in die Mönchhofstraße abbiegenden Verkehr auf die diesen Übergang nutzenden Verkehrsteilnehmenden aufmerksam zu machen.

Hierzu wurde in der Vergangenheit durch das Amt für Verkehrsmanagement eine umfangreiche Prüfung des Sachverhaltes vorgenommen, unter anderem in 2019 mit Beteiligung des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg sowie des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Diesen Sachverhalt – insbesondere die fehlenden formalen Voraussetzungen einer Anbringung unter Berücksichtigung der derzeitigen Rechts- und Sachlage – setzen wir als bekannt voraus.

Drucksache:

Anfrage Nr.: 0008/2022/FZ

00333251.doc

.

Gegenüber dem Sachverhalt von 2019 ist keinerlei Verschlechterung der örtlichen Situation feststellbar. Insbesondere stellt diese Lichtsignalanlage keinen Unfallschwerpunkt dar. Durch die Neuregelung der Straßenverkehrsordnung durch den Gesetzgeber, wonach Fahrzeuge über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse innerorts beim Rechtsabbiegen mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren haben, wenn auf oder neben der Fahrbahn mit geradeaus fahrendem Radverkehr oder im unmittelbaren Bereich des Einbiegens mit fahrbahnquerendem Fußgängerverkehr zu rechnen ist, ergibt sich sogar eine signifikante Verbesserung der Sicherheitslage.

Die Installation eines Gelbblinkers an dieser Ampelanlage, welcher tatsächlich nur auf Anforderung mittels Drücktastenampel in Betrieb gehen würde, könnte eine vermeintliche Zusatzsicherheit für die Nutzenden des Übergangs schaffen, da der abbiegende Verkehr auf diesen aufmerksam gemacht wird. Es ist allerdings zu befürchten, dass aufgrund der Ungleichmäßigkeit des Blinkvorgangs (Blinken nur bei Anforderung mittels Drückampel) abbiegende Verkehrsteilnehmende bei Ausbleiben des Blinkens nicht mehr die erforderliche Sorgfalt beim Abbiegevorgang gewähren und es beispielsweise zu kritischen Situationen mit geradeaus fahrenden Radfahrenden oder Nutzenden der Lichtsignalanlage, welche nicht die Drucktaste verwendet haben, kommen kann.

Unter Berücksichtigung des vorliegenden Sachverhaltes, der bereits vorgenommenen Überprüfung unter Beteiligung der übergeordneten Behörden und der Betrachtung der einschlägigen Rechtsnormen müssen wir Ihnen mitteilen, dass die Anbringung eines Gelbblinkers an dieser Stelle nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage nicht möglich ist und auch nur zu einer vermeintlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit führen würde. Eine wesentliche Verbesserung der Quersituation kann nur durch eine bauliche Umgestaltung des Knotenpunkts erreicht werden.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Schutz aller Verkehrsteilnehmenden oberste Priorität in unserem Handeln genießt. Auch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr verfolgt dieses Ziel der „Vision Zero“. Dieses Ansinnen setzt aber ein korrektes Verhalten aller Teilnehmenden am Straßenverkehr voraus. Eine Absicherung jeder potentiellen Gefahrenquelle, die durch Fehlverhalten Dritter entstehen kann, ist allerdings nicht leistbar und auch nicht Aufgabe einer Unteren Straßenverkehrsbehörde.

Allerdings nehmen wir diese erneute Anfrage als Auftrag wahr, bei Maßnahmen an einzelnen Lichtsignalanlagen im Stadtgebiet Heidelberg dort installierte Blinker einer umfassenden Überprüfung auf deren Notwendigkeit zu unterziehen. Teilweise handelt es sich um Bestandsanlagen, die unter Berücksichtigung der heute geltenden verkehrsrechtlichen Vorgaben nicht mehr genehmigungsfähig wären.